



Schwarzach

Gemeindehaus Schwarzach

Am Dorfplatz 2

6858 Schwarzach

Österreich

Telefon +43 (0)5572 58115-0

Telefax +43 (0)5572 58115-900

gemeinde@schwarzach.at

www.schwarzach.at

020.16/2020/Entschädigung Gemeindeorgane

Schwarzach, 28.12.2020

Verordnung

der Gemeinde Schwarzach über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Organe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 55,483 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- (1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 6,1 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (14 x jährlich).
- (2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes - mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters - gebührt eine monatliche Entschädigung von 2,0 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).
- (3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung – mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters – gebührt für die Führung eines Referates eine monatliche Entschädigung von 1,3 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich). Mit der Entschädigung für die Führung eines Referates ist auch das Sitzungsgeld gemäß Abs. (4) abgegolten, sofern es sich um einen dem jeweiligen Referat zugewiesenen Ausschuss handelt.

- (4) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung – mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters – gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und den Ausschüssen gemäß §§ 51 und 52 des Gemeindegesetzes, sowie der Berufungs- und Abgabenkommission ein Sitzungsgeld jeweils pauschal von 0,24 % des jeweils gültigen Bürgermeisterbezuges gemäß § 1 Abs. 1. Für Ausschussvorsitzende erhöht sich dieses Sitzungsgeld jeweils pauschal auf 0,48 % des jeweils gültigen Bürgermeisterbezuges gemäß § 1 Abs. (1).

§ 3 **Reisegebühren**

Dem Bürgermeister sowie dem Vizebürgermeister und Mitgliedern sonstiger Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 **Wertsicherung**

Die in den §§ 1 und 2 festgelegte Bezüge und Entschädigungen erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Monats, der auf den Tag der Kundmachung dieser Verordnung an der Amtstafel folgt, in Kraft. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.04.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Thomas Schierle



Ergeht nachrichtlich an:

1. zur Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes Schwarzach
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz